

## **Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2021**

Zur Publikation ab dem 5. November 2021 auf der Homepage und Auflage auf der Gemeindeschreiberei Rapperswil BE.

### **Traktanden**

1. Genehmigung Budget 2022
2. Information Finanzplan 2021 bis 2026
3. Information zur Abrechnung des Kredits Einbau Pfarrbüro im Kirchgemeindehaus
4. Informationen zum Abschluss des Projektes «Umgestaltung des Kirchenraumes»
5. Wahlen und Beschluss zu Übergangsregelungen als Ergänzung zum OgR
  - a. Gesamterneuerungswahl
  - b. 1) Beschluss zu Übergangsregelungen zur Wahl des Co-Kirchgemeindepräsidiums  
2) Wahl des Co-Kirchgemeindepräsidiums
6. Verschiedenes

### **Informationen zum Wahlgeschäft Co-Kirchgemeindepräsidium an der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Dezember 2021 – Traktandum 5b.1**

Mit dem Start der neuen Legislatur ab 01. 01. 2022 soll die Rolle des Präsidiums der Kirchgemeindeversammlung resp. des Kirchgemeinderats neu besetzt werden. Ruth Erne und Beat Weber, beide wohnhaft in Rapperswil, haben sich zur Übernahme eines Co-Präsidiums bereit erklärt.

Im aktuellen Organisationsreglement ist die Möglichkeit eines Co-Präsidiums nicht explizit vorgesehen und deshalb auch nicht entsprechend geregelt. Ausserdem sieht das Organisationsreglement sieben Mitglieder für den Kirchgemeinderat vor. Mit einem Co-Präsidium würden jedoch acht Personen im Kirchgemeinderat Einsitz nehmen. Es ist deshalb naheliegend, das Organisationsreglement anzupassen und auch für künftige Wahlvorschläge flexibler zu gestalten. Abklärungen haben aller-

dings ergeben, dass eine Reglementsänderung mit den notwendigen Genehmigungen und deren Inkraftsetzung nicht innert nützlicher Frist vorgenommen werden kann.

Der Kirchgemeinderat schlägt deshalb der Kirchgemeindeversammlung Ruth Erne und Beat Weber ohne Reglementsänderung zur Wahl vor. Im Verlaufe der Legislatur wird der Kirchgemeinderat eine Revision des Organisationsreglements in die Wege leiten. Ferner schlägt der Kirchgemeinderat der Kirchgemeindeversammlung vor, folgende Übergangslösung zu beschliessen:

### **a) Stimmrecht und Vorsitz des Co-Präsidiums**

Regelung für den Kirchgemeinderat:

Die Sitzungsleitung wird entweder durch die Co-Präsidentin oder durch den Co-Präsidenten wahrgenommen. Das Co-Präsidium stimmt sich jeweils im Rahmen der Sitzungsvorbereitung diesbezüglich ab. Das Co-Präsidium verfügt über je eine Stimme. Im Falle einer Patt-Situation einigt sich das Co-Präsidium auf eine Stimme und gibt den Stichentscheid.

Regelung für die Kirchgemeindeversammlung:

Die Kirchgemeindeversammlung wird durch ein Mitglied des Co-Präsidiums geführt. Das Co-Präsidium einigt sich jeweils im Rahmen der Versammlungsvorbereitung darauf, wer den Vorsitz der Versammlung übernimmt.

### **b) Unterschriftsberechtigung**

Regelung: Beide Mitglieder des Co-Präsidiums sind unterschriftsberechtigt. Das Co-Präsidium vertritt sich gegenseitig. Die Absätze 2 und 3 des Artikels 25 Ogr gelten sinngemäss.

### **c) Zuständigkeiten**

Regelung: Prinzipiell sind in gegenseitiger Vertretung beide Mitglieder des Co-Präsidiums für alle Angelegenheiten und geschäftliche Vorgänge zuständig.

Es ergehen folgende **Anträge an die Kirchgemeindeversammlung:**

1. Ruth Erne wird als Co-Präsidentin der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderats gewählt.
2. Beat Weber wird als Co-Präsident der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderats gewählt.
3. Bis zur Inkraftsetzung eines revidierten Organisationsreglements gelten folgende Übergangsregelungen:
  - Die Sitzungsleitung der Kirchgemeinderatssitzungen wird entweder durch die Co-Präsidentin oder durch den Co-Präsidenten wahrgenommen. Das Co-

Präsidium stimmt sich jeweils im Rahmen der Sitzungsvorbereitung diesbezüglich ab.

- Das Co-Präsidium verfügt im Kirchgemeinderat über je eine Stimme. Im Falle einer Patt-Situation einigt sich das Co-Präsidium auf eine Stimme und gibt den Stichentscheid.
- Die Kirchgemeindeversammlung wird jeweils durch ein Mitglied des Co-Präsidiums geführt.
- Beide Mitglieder des Co-Präsidiums sind unterschriftsberechtigt. Das Co-Präsidium vertritt sich gegenseitig.
- Für die übrigen Regelungen im Organisationsreglement gilt die Bezeichnung «Präsidium» gleichsam für das Co-Präsidium.
- Prinzipiell sind in gegenseitiger Vertretung beide Mitglieder des Co-Präsidiums für alle Angelegenheiten und geschäftlichen Vorgänge zuständig.

Der Kirchgemeinderat

5. November 2021